Gemeinde: Sternenfels Gemarkung: Sternenfels **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Maulbronner Straße“ 1. Änderung** Auftrag: G250313	**Zusammenstellung der Ergebnisse** aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und der Behörden gemäß § 4 BauGB	GERST INGENIEURE

Beratung im Gemeinderat	am: 23.10.2025			
Öffentliche Bekanntmachung	am: 28.10.2025/30.10.2025	**Wiederholung:** 11.12.2025		
Beteiligung der Öffentlichkeit	von: 28.10.2025	bis: 28.11.2025	**Wiederholung** von: 12.12.2025	bis 11.01.2026
Beteiligung der Behörden	von: 28.10.2025	bis: 28.11.2025		

Nr.	I. Belange der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
1	[redacted] **Eingang 28.11.2025**	
	Sehr geehrte Damen und Herren, als Eigentümer eines unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücks zum Plangebiet erhebe ich hiermit fristgerecht Widerspruch gegen den zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Maulbronner Str. I. Formelle Fehler der Öffentlichkeitsbeteiligung - Verletzung der Bekanntmachungspflicht 1. Nach den Angaben der Gemeinde soll der Entwurf ab dem 28.10.2025 öffentlich ausgelegt worden sein. Die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgte jedoch erst am 30.10.2025. Damit fällt der Beginn der öffentlichen Auslegung auf denselben bzw. sogar auf einen früheren Tag als die amtliche Bekanntmachung. 2. Dies verstößt gegen die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes BadenWürttemberg, Urteil vom 17.01.2025, Az. 14 S 376/24, wonach Bekanntmachung und Beginn der Auslegungsfrist nicht auf denselben Tag fallen dürfen. Es muss ein eindeutiger, klar bestimmbarer Zeitraum zwischen Bekanntmachung und Fristbeginn bestehen. Die Bekanntmachung im Amtsblatt muss vor Beginn der Veröffentlichungsfrist erfolgen. 3. Damit liegt keine ordnungsgemäße ortsübliche Bekanntmachung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB vor. Die Öffentlichkeit wurde nicht wirksam beteiligt; insbesondere wurde das Recht der Einwohner und Betroffenen auf Einsichtnahme und Stellungnahme zeitlich verkürzt. 4. Ein solcher Bekanntmachungsfehler stellt nach der ständigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einen beachtlichen Verfahrensmangel dar, der zur Unwirksamkeit des Beteiligungsverfahrens und damit zur Anfechtbarkeit des Bebauungsplans führen kann. Folge:	Die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans wurden zusammen mit der Bekanntmachung am 28.10.2025 im Internet eingestellt. Die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt erfolgte am 30.10.2025. Der Beteiligungszeitraum wurde festgesetzt vom 28. Oktober 2025 bis einschließlich 28. November 2025. Die Veröffentlichung muss für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen erfolgen. Das Datum der Bekanntmachung liegt somit nicht vor der Beteiligungsfrist von 30 Tagen. Zur Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Frist wird die Beteiligung wiederholt. **Dem Hinweis wird gefolgt.**

Nr.	I. Belange der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	Der Bebauungsplanentwurf ist mangels wirksamer Öffentlichkeitsbeteiligung formell rechtsfehlerhaft. II. Beteiligtenstatus / Betroffenheit Ich bin als Eigentümer eines angrenzenden Grundstücks gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung an der Öffentlichkeitsbeteiligung berechtigt. Gerade wegen meiner unmittelbaren Betroffenheit ist eine rechtskonforme, wirksame und fristgerechte Bekanntmachung zwingend erforderlich, damit ich mein Beteiligungsrecht ordnungsgemäß ausüben kann. III. Antrag Ich bitte um: 1. Prüfung und Berücksichtigung der vorgebrachten formellen Bedenken, 2. Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Rechtsprechung. Für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Neuauslegung nicht erfolgt, behalte ich mir ausdrücklich vor, weitere rechtliche Schritte, insbesondere die Einreichung eines Normenkontrollantrags, zu prüfen.	Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird wiederholt. **Dem Hinweis wird gefolgt.** **Kenntnisnahme**
2	[redacted] **Eingang 11.01.2026**	
	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der wiederholten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich fristgerecht erhebliche städtebauliche und verfahrensrechtliche Einwände zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Maulbronner Straße I. Änderung". 1. Zweifel an der Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens (§ 13 BauGB) Die Erhöhung der zulässigen Wohneinheiten von 6 auf 8 stellt eine deutliche Intensivierung der baulichen Nutzung dar. Die Gemeinde muss nachvollziehbar darlegen, weshalb diese Änderung die „Grundzüge der Planung" nicht berührt. Andernfalls ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens rechtlich fragwürdig.	Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt, da sich durch die Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung nicht ändern. Durch die vorgesehene Änderung soll eine höhere Zahl an Wohneinheiten im Plangebiet zugelassen werden, wodurch sich auch die Zahl der erforderlichen Stellplätze erhöht. Hierdurch ergeben sich weitere Änderungen in der Anordnung der privaten Grünflächen, der Pflanzgebote und der Flächen für Stellplätze. Angepasst an die aktuellen Baupläne wurde die Traufhöhe im Entwurf zur Änderung korrigiert. Ansonsten bleiben die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise bestehen, sodass sich an der zulässigen Bebauung keine weiteren Änderungen zur vorherigen Planung ergeben. Auch die grundlegende Erschließung des Plangebiets bleibt erhalten. Das grundlegende städtebauliche Leitbild des Bebauungsplans ändert sich durch die geplante untergeordnete Nachverdichtung nicht. Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB wird von der zuständigen Baurechtsbehörde nicht beanstandet. Am vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird festgehalten. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	I. Belange der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	2. Unzureichende Berücksichtigung nachbarlicher Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) Die gesteigerte Wohneinheitenzahl führt zu: - erhöhtem Kfz-Verkehr, - erweiterten Stellplatzflächen, - zusätzlichen Lärm- und Abgasbelastungen, - Beeinträchtigung der Wohnruhe in unmittelbarer Nachbarschaft. Es ist nicht erkennbar, dass diese Auswirkungen angemessen bewertet oder in die Abwägung eingestellt wurden, was ein Abwägungsdefizit begründen könnte.	Durch die vorgesehene Änderung soll eine höhere Zahl an Wohneinheiten im Plangebiet zugelassen werden, wodurch sich auch die Zahl der erforderlichen Stellplätze erhöht. Die Art der Nutzung bleibt erhalten. Der KFZ-Verkehr kann sich daher im Vergleich zur vorherigen Planung um die Fahrzeuge von zwei Wohneinheiten erhöhen. Hierdurch kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung der Verkehrsbewegungen im Plangebiet und zu einer geringfügigen Erhöhung der Immissionen. Das Plangebiet sowie die angrenzenden Flurstücke sind durch die Lage an der Maulbronner Straße bereits vorbelastet. Durch die Förderung und Zunahme der Elektromobilität ist langfristig von abnehmenden Immissionswerten im Plangebiet auszugehen. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird eine weitere Nachverdichtung und Ausnutzung des Wohnraumpotenzials in Sternenfels ermöglicht. Dem zusätzlichen Angebot an kleinen Wohneinheiten in Sternenfels wird Vorrang vor den durch zwei Wohneinheiten hervorgerufenen, geringfügigen, zusätzlichen Immissionen eingeräumt. Durch die Erhöhung der Wohneinheiten ergeben sich weitere Änderungen im Hinblick auf die Anordnung der privaten Grünflächen, der Pflanzgebote und der Flächen für Stellplätze. Insgesamt wird die zulässige GRZ jedoch nicht geändert, sodass sich hierdurch keine Auswirkungen auf die gesamte, zulässige Versiegelung ergeben. Ziffer E.9 der Begründung zur Bebauungsplanänderung wird ergänzt. Eine erneute Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB wird hierdurch nicht erforderlich. **Der Schaffung von Wohnraum und der innerörtlichen Nachverdichtung wird Vorrang vor den geringfügig erhöhten Immissionen eingeräumt. Dem Hinweis wird nicht gefolgt.**
	3. Stellplätze und private Grünflächen - Die Ausweitung der Stellplätze wirft Fragen zur Nachbarverträglichkeit auf (Abstand, Lärm, Licht). - Die Anpassung der Pflanzgebote und die Zulassung baulicher Anlagen innerhalb privater Grünflächen bedrohen Funktion und Ortsbild. Ich fordere eine nachvollziehbare Dokumentation der Abwägung, die diese Aspekte berücksichtigt.	Im Hinblick auf die erforderlichen nachbarschützenden Abstandsflächen gelten die Vorgaben der Landesbauordnung (LBO). Sie sind nicht Bestandteil der Bebauungsplanänderung. Die Vorgaben der LBO sind im Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird eine weitere Nachverdichtung und Ausnutzung des Wohnraumpotenzials in Sternenfels ermöglicht. Dem zusätzlichen Angebot an kleinen Wohneinheiten in Sternenfels wird Vorrang vor den durch zwei

Nr.	I. Belange der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
		Wohneinheiten hervorgerufenen, geringfügigen, zusätzlichen Immissionen (Lärm, Licht) eingeräumt. Die Anpassung der Lage der Pflanzgebote wird aufgrund der neuen Anordnung der zusätzlichen Stellplätze erforderlich. Die eingeschränkte Zulässigkeit baulicher Anlagen innerhalb der privaten Grünfläche dient der Nutzbarkeit der Fläche. Die zulässige GRZ wird nicht geändert. Es kommt insgesamt nicht zu einem Entfall der Pflanzgebote oder zu einer höheren zulässigen Versiegelung von Flächen. Die Flächen werden lediglich kleinräumig verlagert, sodass Funktion und Ortsbild weiterhin erhalten bleiben. Auf Ziffer E.9 der Begründung zur Bebauungsplanänderung wird verwiesen.
	4. Verfahrensrechtlicher Einwand: Fristende und Zugang Die Auslegungsfrist endet am Sonntag, den 11.01.2026. - Das Rathaus war an diesem Tag geschlossen -+ physischer Zugang zu den Unterlagen nicht möglich. - Zwar besteht Online-Zugang, jedoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass allen Bürgern Internetzugang zur Verfügung steht. Damit war eine effektive Einsichtnahme für alle Bürger nicht gewährleistet, was die Anforderungen des § 3 Abs. 2 BauGB verletzt.	**Den Hinweisen wird nicht gefolgt.** In der Bekanntmachung zur Bebauungsplanänderung wird auf § 3 Abs. 2 BauGB hingewiesen: Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im KOMM-IN Dienstleistungszentrum der Gemeinde Sternenfels ausgelegt und es bestand die Möglichkeit, eine Einwendung auf dem Postweg abzugeben oder direkt beim Rathaus oder KOMM-IN Dienstleistungszentrum zur Niederschrift vorzutragen. Durch das Ende der Beteiligungsfrist an einem Sonntag wurde die Einsichtnahmemöglichkeit und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift nicht in unvertretbarer Weise eingeschränkt, zumal die Beteiligung bereits wiederholt wurde, sodass der Beteiligungszeitraum in Summe die mindestens erforderlichen 30 Tage deutlich überschreitet.
	2. Formeller Verfahrensfehler; Veröffentlichungsdatum und Unterzeichnung Es ist festzustellen, dass das Mitteilungsblatt der Gemeinde Sternenfels, Ausgabe Nr. 50, Jahrgang 2025, am Donnerstag, den 11. Dezember 2025, erschienen ist. Die dort enthaltene öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Maulbronner Straße I. Änderung" wurde jedoch von der Bürgermeisterin Frau Walch erst auf den 12. Dezember 2025 datiert und unterzeichnet. Dieser Datumsunterschied zwischen dem tatsächlichen Erscheinungsdatum des Mitteilungsblatts und der Unterzeichnung der Bekanntmachung wirft verfahrensrechtliche	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Fehler in der Datumsangabe bei der Unterzeichnung der Bekanntmachung durch die Bürgermeisterin wirkt sich nicht auf den Zweck der Veröffentlichung sowie auf die gemachten Angaben und Fristen zur Zugänglichkeit der Unterlagen aus. Die Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgte am 11.12.2025. Frist für das Ende der Beteiligung war der 11.01.2026. Bei diesem Zeitraum handelte es sich bereits um eine Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit. Die erforderliche Frist für die

Nr.	I. Belange der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	Zweifel auf, da gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Wirksamkeit der Bekanntmachung an das Veröffentlichungsdatum und die ordnungsgemäße Unterzeichnung gebunden ist. Die formelle Unsicherheit kann die Rechtswirksamkeit der Auslegungsfrist beeinträchtigen und ist daher als Mangel im Verfahren zu werten. In Verbindung mit dem bereits festgestellten Zugangshindernis durch das Sonntagsende der Auslegungsfrist begründet dies die Notwendigkeit einer Wiederholung der Offenlage unter ordnungsgemäßen Bedingungen.	Beteiligung der Öffentlichkeit wird trotz des Fehlers in der Datumsangabe gewahrt. **Dem Hinweis wird nicht gefolgt.**
	5. Forderung: Wiederholung der Offenlage Aufgrund des eingeschränkten Zugangs, sowie dem Datumsdifferenz zwischen Veröffentlichung und Unterzeichnung fordere ich, dass die Auslegung des Entwurfs wiederholt wird, um eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen.	Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 wurde bereits wiederholt, sodass der Beteiligungszeitraum in Summe die mindestens erforderlichen 30 Tage deutlich überschreitet. Eine nochmalige Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit ist nicht erforderlich. **Dem Hinweis wird nicht gefolgt.**
	6. Zusammenfassende Forderungen 1. Prüfung, ob das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB für diese Verdichtung rechtlich zulässig ist. 2. Nachweislich nachvollziehbare Abwägung aller nachbarlichen Belange, Stellplätze und Grünflächen. 3. Wiederholung der Offenlage, um die effektive Beteiligung aller Bürger zu gewährleisten. Ich behalte mir ausdrücklich vor, meine Einwendungen im weiteren Verfahren oder im Wege der gerichtlichen Überprüfung weiter zu verfolgen.	Auf die Abwägungstabelle I. Belange der Öffentlichkeit Nr. 2 Ziffern 1-5 samt Abwägungsvorschlag wird verwiesen. **Kenntnisnahme**

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
1	**Landratsamt Enzkreis** **Eingang 25.11.2025**	
	wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen für die berührten Fachbehörden Stellung wie folgt: **Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz:** **Vorbeugender Brandschutz:** Da es sich um einen vorhaben bezogenen Bebauungsplan handelt, empfehlen wir folgende Punkte im Vorfeld zu klären bzw. zu korrigieren: - Tiefgarage als geschlossene, unterirdische Mittelgarage: Aufschlagrichtung Türen im Bereich Notausgänge/ Schleuse Verbindung Tiefgarage, Schleuse zu anderen Räumen Entlüftung Tiefgarage - Anleiterbare Stellen/ Nachweis 2. Rettungswege insbesondere für die Wohneinheiten nach Osten und die Studios (z.B. Stellflächen tragbare Leiter im Bereich Natursteinmauer – Absturzsicherung?).	Die Hinweise werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans wird als Art der baulichen Nutzung ein MI festgesetzt. Die zulässige Geschossflächenzahl wird mit 3 Vollgeschossen festgesetzt. Gemäß den Angaben im DVGW Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) ist von einem Löschwasserbedarf von 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden auszugehen (Mindestbetriebsdruck 1,5 bar bei Löschwasserentnahme).	Der Hinweis wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.
	Naturschutz: Der Gemeinderat der Gemeinde Sternenfels hat am 19.05.2022 in öffentlicher Sitzung auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB beschlossen, für den Bereich „Maulbronner Straße“ einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (BBP) im Verfahren nach § 13 a BauGB (BBP der Innenentwicklung) aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss entspricht dem Antrag des Vorhabenträgers (Hagenbuch u. Stoll GmbH & Co. KG Bauunternehmung) gemäß § 12 Abs. 2 BauGB auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens.	**Kenntnisnahme**
	Im Rahmen der angestrebten Bebauungsplanänderung soll die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten von 6 auf 8 erhöht werden. Hierdurch erhöht sich auch die Anzahl der erforderlichen Flächen für Stellplätze auf dem Grundstück. Durch die Änderung des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Maulbronner Straße“ werden durch die geplante Änderung nicht berührt.	**Kenntnisnahme**
	Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung innerhalb geschlossener Bebauung handelt, kann der BBP im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im Zuge dessen ist die Erstellung eines Umweltberichtes (inkl. qualitativer und quantitativer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie Grünordnungsplan) nicht erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßen wir die Innen- vor der Außenentwicklung, da hierdurch Natur und Landschaft vor weiterem Flächenverbrauch verschont bleibt.	**Kenntnisnahme**
	Im Rahmen der angestrebten Bebauungsplanänderung soll die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten von 6 auf 8 erhöht werden. Hierdurch erhöht sich auch die Anzahl der erforderlichen Flächen für Stellplätze auf dem Grundstück. Durch die Änderung des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Maulbronner Straße“ werden durch die geplante Änderung nicht berührt.	**Kenntnisnahme**
	Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets umfasst das Flurstück 132 und 132/1 auf der Gemarkung Sternenfels. Das ca. 0,22 ha große Plangebiet dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mehrfamilienhaus mit 8 Wohneinheiten. Im Flächennutzungsplan ist das Untersuchungsgebiet (USG) als „Gemischte Baufläche“ und Fläche für „Landwirtschaft“ dargestellt. Das USG besteht weitestgehend aus Grünflächen, Hecken und strukturreichen Gehölzen, zu einem geringeren Teil von Obstbäumen bestockt – teilweise auch mit Baumhöhlen.	**Kenntnisnahme**

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	Gesetzliche Schutzgebietskulissen nach § 23 ff. BNatSchG (NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete, ND, NP, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Streuobstbestände, Wildtierkorridore des Generalwildwegeplanes und Suchflächen der Biotopverbundplanung sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	**Kenntnisnahme**
	<u>Naturschutzrechtlich ist mithin der Artenschutz sorgfältig abzuarbeiten:</u> Die vom Fachbüro „Zeeb & Partner“ erstellte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), die uns mit Stand 13.12.2022 vorliegt, ist als plausibel, vollständig und nachvollziehbar zu bezeichnen. Die angewandten Methoden der durchgeführten Untersuchungen für die jeweilige Artengruppe entsprechen den aktuell gültigen und anerkannten Standards der Fachkonventionen.	**Kenntnisnahme**
	Neben der Übersichtsbegehung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung konnten bei den von April bis Mai 2022 durchgeführten faunistischen Kartierungen Vögel und von Juni bis August 2022 Fledermäuse als planungsrelevante Artengruppen eingestuft werden.	**Kenntnisnahme**
	<u>Fledermäuse:</u> Im Umfeld des Plangebietes wurden Quartiere von Zwergfledermaus und Brandtfledermaus gegenüber den geplanten Baumaßnahmen im Gebäude „Komm-In“ sowie ein Männchenquartier der Breitflügelfledermaus in einem angrenzenden Gebäude festgestellt. Teilweise wurden Einzeltiere ausfliegend beobachtet. Aufgrund der kleinräumigen Beschränkung des Vorhabens im Bereich des Vorhabens und des größeren Potenzials an Nahrungshabitaten in der näheren Umgebung, ist eine Schädigung der vorliegenden Nahrungs- und Jagdhabitate ausgeschlossen. Es wird zudem keine Leitlinienfunktion eingeschränkt. Unter Einhaltung dieser Maßnahmen ist eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. *Für die genannten Fledermausarten sind vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Populationen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.*	Entsprechende Vorgaben sind im schriftlichen Teil zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Maulbronner Straße“ unter Ergänzende Maßnahmen zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG festgesetzt. Diese Festsetzungen gelten weiterhin. **Kenntnisnahme**
	<u>Vögel:</u> Im Plangebiet wurden insgesamt 14 Vogelarten nachgewiesen, für acht Arten besteht Brutverdacht. Der alte Obstbaumbestand an der nördlichen Grundstücksgrenze weist aufgrund vorhandener natürlicher Höhlen und der Nutzung durch Star und Gartenrotschwanz (beide Rote Liste BW/Deutschland) eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung auf.	**Kenntnisnahme**
	Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Baufeldfreimachung ausschließlich in der vogelbrutfreien Zeit (01.10.–28./29.02.) durchzuführen. *Für Star und Gartenrotschwanz sind in der näheren Umgebung je zwei geeignete artbezogene Nisthilfen als CEF-Maßnahme bereitzustellen.* *Durch die geplante Bebauung entfallende Nahrungsflächen werden durch die 1:1-Ersatzpflanzung von Obstbäumen, die Gehölzergänzung im Norden sowie durch umliegende geeignete Garten- und Oberstrukturen funktional kompensiert.*	Entsprechende Vorgaben sind im schriftlichen Teil zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Maulbronner Straße“ unter Ergänzende Maßnahmen zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG festgesetzt. Diese Festsetzungen gelten weiterhin. **Kenntnisnahme**

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	Unter Umsetzung dieser und folgender Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen. **Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen:** Folgende Konfliktvermeidende Maßnahmen sind zu beachten (vgl. S. 20 der saP): • Rodung der Gehölze und Baufeldfreimachung im Umgriff außerhalb der Brutperiode in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. • Neupflanzung von Obstbäumen innerhalb der geplanten Bebauung. Ersatz der Obstbäume 1:1 als heimische regionaltypische Sorte als Hochstamm • Anlage einer Hecke nach Norden mit blütenreichen einheimischen Gehölzen, um hier eine Leitlinienstruktur zusammen mit den Gehölzen des Nachbargrundstückes und Nahrungsgrundlage zu schaffen. • Als Ersatz für die Brutstätten der euryöken Singvogelarten ist die fachgerechte Installation von 2 Kleinvogelkästen (z.B. Schwegler Typ 1B mit 32mm Einflugloch) umzusetzen. • Gemäß § 21 NatSchG BW wird der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung (warmweiße LED 1800 - 3000 K Farbtemperatur, Lichtabstrahlung nach unten) vorgeschrieben, um negative Effekte auf Insekten und damit auf Fledermäuse in der Umgebung zu vermeiden. Der waagrecht angebrachte Beleuchtungskörper soll so konstruiert sein, dass das Licht nicht in mehrere Richtungen, sondern gerichtet nach unten ausgesandt wird. Es sind insektendichte schließende Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von mehr als 60 °C zu verwenden. Erforderliche CEF-Maßnahmen für den Star: • Als Ersatz für die Brutstätte des Stars sind in der näheren Umgebung zwei geeignete künstliche Bruthöhlen fachgerecht zu montieren (z. B. Schwegler Typ 3S). Erforderliche CEF-Maßnahmen für den Gartenrotschwanz: • Als Ersatz für die Brutstätte des Gartenrotschwanzes sind in der näheren Umgebung zwei geeignete künstliche Bruthöhlen fachgerecht zu montieren (z. B. Schwegler Nisthöhle 2GR (oval)). Alle Nisthilfen sind bis zum 1. März fachgerecht an älteren Bäumen oder an Holzstickeln an Jungbäumen fachgerecht zu montieren. Dies ist von einer Ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren. Die jährliche Reinigung der Bruthilfen ist zu gewährleisten. Erforderlich CEF-Maßnahmen für den Fledermäuse: • Als Ersatz für die potentiell gut geeigneten Baumstrukturen und zur Unterstützung der Fledermausquartiere der Umgebung sind 2 Fledermauswandsysteme (Fa. Schwegler, Unterputz: Typ 3 FE oder alternativ Aufputz: Typ 1 FTG) vorgesehen. Diese sind in der	Auf die Vorgaben des Artenschutzes wird unter Ergänzende Maßnahmen zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG im schriftlichen Teil zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Maulbronner Straße“ Bezug genommen. Diese Vorgaben gelten weiterhin. **Kenntnisnahme** Auf die Vorgaben des Artenschutzes wird unter Ergänzende Maßnahmen zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG im schriftlichen Teil zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Maulbronner Straße“ Bezug genommen. Diese Vorgaben gelten weiterhin. **Kenntnisnahme** Auf die Vorgaben des Artenschutzes wird unter Ergänzende Maßnahmen zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG im schriftlichen Teil zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Maulbronner Straße“ Bezug genommen. Diese Vorgaben gelten weiterhin. **Kenntnisnahme** Auf die Vorgaben des Artenschutzes wird unter Ergänzende Maßnahmen zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG im schriftlichen Teil zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	neuen Ostfassade vorzusehen. Im Bereich der künstlichen Quartiere sind keine Leuchten zu verwenden.	„Maulbronner Straße“ Bezug genommen. Diese Vorgaben gelten weiterhin. **Kenntnisnahme**
	Dauer des Monitorings / Dauer der Pflegemaßnahmen: *Um die entfallenden Funktionen und die Artenpopulationen vor Ort zu stärken und zu erhalten sind die CEF-Maßnahmen dauerhaft funktionsfähig zu halten. Das Monitoring kann auf vorläufig 15 Jahre beschränkt werden, sollte es aber länger notwendig werden, kann auch dieses verlängert oder nötigenfalls auf Dauerhaftigkeit ausgerichtet werden.*	Auf die Vorgaben des Artenschutzes wird unter Ergänzende Maßnahmen zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG im schriftlichen Teil zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Maulbronner Straße“ Bezug genommen. Diese Vorgaben gelten weiterhin. **Kenntnisnahme**
	Es ist ein dauerhafter Erhalt und die dauerhafte Pflege der künstlichen Nisthilfen und der Fledermauswandsysteme sicherzustellen, damit die ökologische Funktionsfähigkeit langfristig gewährleistet ist. Hierfür sind die Kästen **dauerhaft einmal jährlich** innerhalb der Wintermonate **zu reinigen**. Dafür hat eine konkrete Verortung und Nummerierung **vor** der Baufeldräumung zu erfolgen. Die Sicherung des Ausgleichs hat durch die Festsetzungen im Bebauungsplan oder durch dingliche Sicherungen erfolgen, um die Nachhaltigkeit der Maßnahmen und die Flächenverfügbarkeit zu gewährleisten. Steht die Fläche für den Ausgleich im Eigentum der Gemeinde reicht dies dafür aus. Die Flächenverfügbarkeit SOWIE die Funktionsfähigkeit sämtlicher CEF-Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens **VOR der Baufeldräumung nachzuweisen**. Im Rahmen des verpflichtenden Monitorings hat zudem die Besiedelungskontrolle im Folgejahr und danach für weitere 15 Jahre zu erfolgen, **deren Ergebnis der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Enzkreis unaufgefordert mitzuteilen ist.**	Auf die Vorgaben des Artenschutzes wird unter Ergänzende Maßnahmen zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG im schriftlichen Teil zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Maulbronner Straße“ Bezug genommen. Zusätzlich wurden entsprechende Vorgaben im schriftlichen Teil zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Maulbronner Straße“ unter Ergänzende Maßnahmen zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG festgesetzt. Diese Festsetzungen gelten weiterhin. **Kenntnisnahme**
	Bei Annahme einer der Nistkästen und Fledermauswandsysteme durch die Art ist kein weiteres Monitoring erforderlich, während bei Nicht-Annahme nach drei Jahren nachsteuernde Maßnahmen in Abstimmung mit der UNB Enzkreis zu ergreifen sind. **Unabhängig davon ist die Pflege aber weiterhin dauerhaft zu gewährleisten.**	**Wird im Rahmen des Monitorings beachtet.** **Wird beachtet.**
	Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der definierten CEFMaßnahmen für Star, Gartenrotschwanz und Fledermäuse sind Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. *Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplans keine Bedenken, wenn diese Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.*	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**
	Info zu CEF-Maßnahmen / § 44 BNatSchG: CEF-Maßnahmen sind auf **Dauerhaftigkeit** angelegt, da sie die ökologische Funktion von Lebensräumen (Fortpflanzungs-, Ruhestätten) ohne zeitliche Lücke sicherstellen sollen. Dies wird erreicht, indem Maßnahmen vor einem Eingriff umgesetzt werden, um die ökologischen Funktionen zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Schaffung von Ersatzquartieren oder die Verbesserung von Habitaten sind durch ein langjähriges Monitoring zu kontrollieren.	**Kenntnisnahme**

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	• **Funktionserhalt:** CEF-Maßnahmen sollen die ökologische Funktion der betroffenen Habitate dauerhaft und ununterbrochen sichern – daher ist meist eine dauerhafte Pflege notwendig. • **Räumlicher und funktionaler Bezug**: Sie werden in direkten räumlichen Zusammenhang zum betroffenen Lebensraum umgesetzt und stehen in funktionaler Beziehung zu diesem. • **Vorab-Umsetzung**: Die Maßnahmen müssen **vor** dem eigentlichen Eingriff soweit fertiggestellt sein, dass die Funktionsfähigkeit gewährleistet ist. • **Monitoring**: Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme wird durch ein begleitendes Monitoring überprüft.	
	Umweltamt: Im Rahmen der angestrebten Bebauungsplanänderung soll die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten von 6 auf 8 erhöht werden. Hierdurch erhöht sich auch die Anzahl der erforderlichen Flächen für Stellplätze auf dem Grundstück. Aufgrund der topografischen Verhältnisse im Plangebiet werden bauliche Anlagen im Bereich der privaten Grünfläche erforderlich, um eine Erschließung und Nutzung der Fläche zu ermöglichen. Diese sollen im Rahmen der Bebauungsplanänderung legitimiert werden. Weiterhin sollen die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen an die fortgeschriebene Ausführungsplanung angepasst werden. Fachthemenbezogen wird wie folgt Stellung genommen:	**Kenntnisnahme**
	Immissionsschutz: In der Stellungnahme des Landratsamtes vom 17.03.2023 wurde Bezug auf den textlichen Teil des BBP-Entwurfs vom 22.11.2022 genommen. Dieser wurde überarbeitet und es liegt dieser Entwurf in der Fassung vom 19.09.2025 vor. Die Festsetzung hinsichtlich des Verkehrslärms (B1.9) und des Wärmepumpen Standorts (B1.6) sind nicht mehr Bestandteil dieser überarbeiteten Fassung. Da bauliche Maßnahmen bereits im Vorfeld zu der Baugenehmigung umgesetzt bzw. geplant werden müssen, ist es zwingend erforderlich, diese auch dem Bauherrn bzw. dem Planungsbüro im Rahmen des Bebauungsplans in Kenntnis zu setzen und somit auch festzuschreiben. Es wird empfohlen die textliche Festsetzung B1.9 in der aktuellen Festsetzung (19.09.2025) zu ergänzen. Die konkreten Anlagen wie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bzgl. der von ihnen ausgehenden Lärmimmissionen kann im Baugenehmigungsverfahren betrachtet werden.	Die Änderungen des Bebauungsplans betreffen die Ziffern: B.1.7 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden B.2.2 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Die übrigen Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Maulbronner Straße“, in Kraft getreten am 27.07.2023, werden durch die Änderung nicht berührt und gelten unverändert weiter. **Kenntnisnahme**
	Grundwasser-, Bodenschutz und Altlasten: Aus fachtechnischer Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme**
	Abwasser und Gewässer: Von den mit Stand vom 19.09.2025 (Lageplan zeichnerischer Teil) vorgelegten Planungsänderungen sind keine abwasser- oder gewässerrelevanten Themen betroffen. Es bestehen daher keine Bedenken oder Hinweise.	**Kenntnisnahme**
	Straßenverkehrs- und Ordnungsamt:	

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	Es wird auf die Stellungnahme vom 21.02.2023 verwiesen. Zusätzlich wird angeregt, dass die Stellplätze vor der Tiefgarage als auch in der Tiefgarage gut zugänglich und bequem herzustellen sind, damit diese von den Anwohnern auch angenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass laut RASt06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen), Tabelle 22: Abmessungen von Parkständen und Flächenbedarf für PKW im Straßenraum, zum Einparken in Senkrechtparkstände eine Fahrgassenbreite von 6,00 m vorgesehen ist. **Seitens der weiteren Fachbehörden bestehen weder Einwendungen noch Bedenken.**	**Wird im Rahmen des Bauantrags beachtet.** Die vorgeschlagene Fahrgassenbreite wird geringfügig unterschritten. Da es sich nicht um einen öffentlichen Straßenraum handelt, wird ein ggf. erforderliches Rangieren der Fahrzeuge in Kauf genommen. **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**
2	**Regierungspräsidium Karlsruhe ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN** **Eingang 24.11.2025**	
	Vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in oben genanntem Verfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Mit vorliegendem vorhabenbezogenem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit maximal 8 statt bislang maximal 6 zulässigen Wohneinheiten in der Gemeinde Sternenfels geschaffen werden. Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Maulbronner Straße“ ist im Mischgebiet (§ 6 BauNVO) die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten (WE) pro Wohngebäude auf max. 6 WE begrenzt. Aufgrund der aktuellen Nachfrage ist eine Reduzierung der Wohnungsgröße vorgesehen und bei gleichbleibender Kubatur des Gebäudes sollen nun 8 Wohneinheiten und damit verbunden eine größere Fläche für Stellplätze entstehen. Ziel der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans ist es, die angestrebten Änderungen im Plangebiet zuzulassen, um den bereits ausgewiesenen Wohnraum mit einer höheren Auslastung nutzen zu können. Im **Flächennutzungsplan** der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Maulbronn wird der maßgebliche Teil von Flurstück Nr. 132 als Bestand gemischter Baufläche dargestellt. Die Änderung ist aus dem wirksamen FNP entwickelt. Im **Regionalplan** des Regionalverbandes Nordschwarzwald ist die Planfläche als Bestand Siedlung nachrichtlich festgelegt. **Der Planung stehen keine raumordnerischen Belange entgegen.**	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**
3	**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, Technik Niederlassung Südwest** **Eingang 19.11.2025**	
	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle	**Kenntnisnahme**

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: • Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten. Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen. Sollten Sie Konfliktpunkte mit der im Plan rotmarkierten Leitung erkennen kontaktieren Sie bitte das APL-Team unter APL-SW3@telekom.de. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	**Wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.** **Wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.** **Wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.** **Wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.** **Wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.** **Wird beachtet.**
4	**Netze BW GmbH** **Eingang 20.11.2025**	
	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	**Kenntnisnahme** **Wird im weiteren Verfahren beachtet**
5	**Vodafone West GmbH** **Eingang 17.11.2025**	
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.10.2025.	

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. **Bitte beachten Sie:** Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	**Kenntnisnahme**
6	**Polizeipräsidium Pforzheim** **Führungs- und Einsatzstab, -Stabsbereich Einsatz/Verkehr-** **Eingang 19.11.2025**	
	Aus verkehrspolizeilicher Sicht gibt es zu sagen, dass der Ausfahrtsbereich des Grundstückes über den Gehweg auf die Maulbronner Straße so gestaltet werden sollte, dass die Sicht vom Gehweg auf ausfahrende Fahrzeuge gegeben ist und umgekehrt (für ausfahrende Fahrzeuge auf den Gehweg). Insbesondere die Bepflanzung sollte dementsprechend gewählt oder ggf. etwas zurückversetzt werden.	Aufgrund der geänderten Planung und des erhöhten Stellplatzbedarfs rutschen die Müllboxen und Carports in Richtung der Maulbronner Straße. Das Pflanzgebot vor den Müllboxen dient der optischen Einbindung und Gestaltung der baulichen Anlagen. Durch die Breite der Zufahrt mit knapp 6 m sind die Sichtbeziehungen aus der bzw. in die Einfahrt hinein weiterhin eingeschränkt gegeben. Die Reduzierung des Sichtfeldes wird zugunsten der zusätzlichen Wohneinheiten und der Einbindung in das Ortsbild in Kauf genommen. **Dem Hinweis wird nicht gefolgt.**
7	**Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG** **Eingang 03.11.2025**	
	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	**Kenntnisnahme**
8	**Stadtverwaltung Oberderdingen** **Eingang 29.10.2025**	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren und die Übersendung der Unterlagen. Die Interessen der Stadt Oberderdingen sind durch diese Planung nicht berührt und daher bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren kann abgesehen werden.	**Kenntnisnahme**
9	**Stadt Sachsenheim** **Eingang 04.11.2025**	

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	Wir danken für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Sachsenheim keine Bedenken oder Anregungen vorträgt. Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.	**Kenntnisnahme**
10	**Fauststadt Knittlingen** **Eingang 29.10.2025**	
	Die Fauststadt Knittlingen nimmt Kenntnis der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Maulbronner Straße 1. Änderung“. Die Fauststadt Knittlingen hat keine Anregungen oder Bedenken. Wir wünschen Ihrem Verfahren einen positiven Verlauf und viel Erfolg.	**Kenntnisnahme**
11	**Stadtverwaltung Maulbronn** **Eingang 29.10.2025**	
	Vielen herzlichen Dank für die Beteiligung der Stadt Maulbronn am Verfahren zur 1. Änderung des „Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Maulbronner Straße“. Seitens der Stadt werden keine Anregungen, bzw. Bedenken vorgetragen. Eine weitere Beteilung unsererseits am Verfahren ist ebenfalls nicht notwendig. Wir wünschen dem Verfahren einen guten, reibungslosen und unkomplizierten Verlauf.	**Kenntnisnahme** **Wird im weiteren Verfahren beachtet.**
12	**Gemeinde Illingen** **Eingang 01.12.2025**	
	Die Gemeinde Illingen äußert keine Bedenken und Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Maulbronner Straße 1. Änderung“. Wir wünschen den Beteiligten ein zügiges reibungsloses Verfahren und eine positive Erweiterung des Wohnraumangebots in Sternenfels.	**Kenntnisnahme**

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von Abwasserverband Oberer Kraichbach, NABU Ortsgruppe Sternenfels, Gemeinde Kürnbach, Gemeinde Zaberfeld, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. Enzkreis/Pforzheim, Regionalverband Nordschwarzwald sowie Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Sternenfels.